

rein informativ (vom Regierungsrat zu erlassen)

Gebührenordnung für die Verwaltung und Rechtspflege im Kanton Schwyz¹

(Änderung vom...)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975² wird wie folgt geändert:

§ 33 Ziff. 6

- 6 Behandlung durch das Bezirksgericht und Entscheid des Bezirksgerichtes

in vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Streitwert:

bis Fr. 10 Mio.	100.--	bis	100 000.--
über Fr. 10 Mio.	Summe der Grundgebühr von Fr. 120 750.-- und von 0.5 % des Betrages, welcher den Streitwert von Fr. 10 Mio. übersteigt.		

in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	100.--	bis	100 000.--
--	--------	-----	------------

§ 34 Ziff. 7

- 7 Behandlung und Entscheid einer Berufung, einer Beschwerde oder einer Revision

in vermögensrechtlichen Streitigkeiten je nach Streitwert:

bis Fr. 10 Mio.	500.--	bis	100 000.--
über Fr. 10 Mio.	Summe der Grundgebühr von Fr. 120 750.-- und von 0.5 % des Betrages, welcher den Streitwert von Fr. 10 Mio. übersteigt.		

in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	100.--	bis	100 000.--
--	--------	-----	------------

II.

¹ Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

¹ GS ...

² SRSZ 173.111.